

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **4 (1922)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteresse und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellbar 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet / Einzelnummer kostet 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telephon No. 61. / Postkassentonto No. VI/1441.

Inserationspreis: Für die Schweiz: Die einseitige Komposition 30 Cts., Ausland 40 Cts., Kasten 1 Schw. Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Chiffreproben 50 Cts. Keine Verbindlichkeit für Platzziehungsverschriften der Inserate. / Inserationsfrist: Donnerstag Mittag.

Alleinige Annoncen-Nachnahme: Druck-Fabrik-Annoucen Zürich, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10 (beim Bellevueplatz) und deren Filialen in: Aarau, Basel, Bern, Chur, Lugern, St. Gallen, Solothurn, Gené, Lausanne, Neuchâtel etc.

Nr. 17 Aarau, 29. April 1922 IV. Jahrgang

Eine Eingabe um Zulassung der Frauen zum Buchdruckergerber.

Zwischen der Gewerkschaft der Buchdrucker-Arbeiter, den Typographen, und dem schweizerischen Buchdruckermeisterverband besteht eine Berufsordnung, nach welcher die Frauen von der Erlangung des ausübenden Buchdruckerberufes vollständig ausgeschlossen sind. Diese Tatsache ist eine von den Erscheinungen aus dem Konkurrenzstadium der Geschlechter, der männliche Arbeitsinhaber glaubt sich der weiblichen Konkurrenz durch Ausschluß aus dem Beruf erwehren zu können. Durch Gewerkschafts- und neutrale Verbände haben diese Einseitigkeiten, die meisten sind aber wieder davon abgesehen, weil sie auf die Dauer die Frauen doch nicht fernzuhalten vermögen und weil die Lohnunterbietung durch den Ausschluß nur um so unkontrollierter einsetzt, wie auch die Gefahr des Eindringens von ungenügend vorgebildeten Arbeitskräften und dadurch auch einer vermehrten Konkurrenz sich steigert.

Unsere schweizerischen Frauenverbände haben sich schon verschiedene Male mit dieser Tatsache als Ausschluß der Frauen aus dem Buchdruckergerber beschäftigt; es war ihnen aber nicht möglich, irgend einen Schritt zu unternehmen, da die Berufsordnung bis 1922 festgelegt war und von beiden Seiten strikte eingehalten werden mußte. Nun, da diese abläuft und vor der Erneuerung steht, haben unsere drei großen Frauenverbände: der Bund schweizerischer Frauenvereine, der schweizerische gemeinnützige Frauenverein und der schweizerische Frauenstimmrecht verein die unten folgende Eingabe an den Meisterverband des schweizerischen Buchdruckergerberes und an den schweizerischen Typographenmeisterverband gerichtet. Offen wird, daß sie Erfolg habe. Eine sozialdemokratische Frauenzeitschrift, die von der Eingabe Kenntnis nimmt, behauptet zwar, daß man mit diesem Begehren im denkbar ungünstigsten Zeitpunkt kommt. Bei aller Anerkennung des grundsätzlichen Standpunktes werde es schwer halten, im Typographenbunde Anhänger zu gewinnen zu einer Zeit, da überall Hunderte gelernter Buchdrucker ohne Stelle seien. Auch in solchen Dingen müßte man im praktisch günstigen Moment einsehen, wenn man ans Ziel kommen wollte. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß diese Bedenken gewiß eine Berechtigung in sich tragen und daß man gerne, wenn es möglich gewesen wäre, einen günstigeren Zeitpunkt abgewartet hätte. Aber die Neuordnung der Berufsordnung selbst wartet eben nicht, und so mußte der Schritt in diesem Augenblicke getan werden, wollte man nicht Gefahr laufen, daß die Frauen wieder auf eine neue Stufe von Jahren hin ausgeschlossen bleiben.

Basel, Bern und Gené, den 25. März 1922.
Sehr geehrter Herr Präsident!
Da für das Jahr 1922 die Erneuerung der Berufsordnung für das Schweiz. Buchdruckergerberes bevorsteht, ergreifen wir unterzeichneten Verbände diese Gelegenheit, um Ihre Aufmerksamkeit auf einen Artikel der jetzt in Kraft stehenden Berufsordnung zu lenken, den Sie gerne ausgemergelt sehen würden.

Es handelt sich um den Artikel 9, dessen § 4 lautet: „Weibliche Personen dürfen zur Erlan-

gung und Ausübung des Buchdruckerberufes nicht zugelassen werden.“

Kraft dieses Artikels sind die Frauen von den interessanten und bestbezahlten Arbeiten des Buchdruckergerberes ausgeschlossen. Dies erscheint uns als eine ungerechte Maßnahme, die keineswegs in den Arbeitsbedingungen des Gewerbes begründet ist.

Die Hauptgründe, die für den Ausschluß der Frauen vom Buchdruckergerber geltend gemacht werden, sind etwa folgende:

1. „Die Frauen sind der Arbeit eines Setzers oder Maschinenmeisters nicht gewachsen.“ — Nun ist aber, nach Aussage der Berufsangehörigen selbst, nichts an dieser Arbeit, das die physische Kraft der Frau übersteigt, viel weniger als an gewissen Arbeiten im Hausbau und in der Landwirtschaft, von denen man es für selbstverständlich hält, daß die Frau sie verrichtet. Zudem legt die Frau für gewisse Arbeiten (z. B. Maschinenarbeiten) einen besonders entwickelten künstlerischen Geschmack an den Tag.

2. „Die Handhabung der Bleitypen stellt eine ständige Gefahr für die Frau in ihrer Eigenschaft als Mutter dar (Blei-Vergiftung).“ — Nun ist aber unter den Berufsangehörigen die Ansicht sehr verbreitet, daß die Gefahren der Bleivergiftung stark übertrieben worden sind und daß bei sorgfältiger Beobachtung der notwendigen hygienischen Maßnahmen die Arbeiter, Männer wie Frauen, davon geschützt werden können. Wenn übrigens die Gefahr der Bleivergiftung anerkannt ist, so wird man sich im Interesse der Nachkommenschaft — wie ärztliche Statistiken dies beweisen — nicht nur um die Gesundheit der Mutter, sondern auch um diejenige des künftigen Kindes kümmern müssen. Sollte deshalb aus rassenhygienischen Rücksichten die Zulassung des Buchdruckergerberes nicht auch den Männern untersagt sein, wenn die Bleivergiftung wirklich allgemein so verhängnisvoll wäre?

3. „Die Frauen unterbieten die Männerlöhne und verleiern so alle Bekleidungen, die auf günstige Lohnverhältnisse abzielen.“ — Das einfachste Mittel, um zu verhindern, daß der Eintritt der Frau in das Buchdruckergerber ein Sinken der Löhne zur Folge hätte, wäre die Zulassung der Frauen zu den Gewerkschaften, da die Frauen dann denselben Verhandlungen unterstünden wie die Männer.

Der beste Beweis, daß die oben genannten Bedenken einer ernstlichen Prüfung nicht standhalten können, liegt in der Tatsache, daß den Frauen in gewissen Ländern der Buchdruckerberuf ohne jede Einschränkung zugänglich ist. Wir erwähnen besonders Schweden, wo sich die Frauen seit mehr als 40 Jahren in allen Zweigen des Buchdruckergerberes betätigen und wo diese Frauen so zahlreich sind, daß sie im Jahre 1910 ein sehr leistungsfähiges Syndikat gegründet haben. — Und weiter hat im Jahre 1919 der Kongress der „Fédération française du Livre“ in Nancy auf Grund eines Berichtes von Herrn Keuser mit großer Mehrheit beschlossen, die Frauen zu allen Zweigen des Buchdruckergerberes zuzulassen. Dieser Bericht des Herrn Keuser ist um so bedeutungsvoller, als er von einem früheren Gegner der Zulassung der Frauen stammt. Wir erlauben uns, Ihnen im folgenden die hauptsächlichsten Punkte des Berichtes Keuser anzuführen:

Ein Mittel, um die Konkurrenz zu befähigen,

die die Frauen durch Unterbietung der Löhne den Männern zum Schaden der Industrie im allgemeinen machen, ist die Verwirklichung der Forderung: Für gleiche Leistung gleichen Lohn. — Diese Forderung ist nicht nur gerecht, sie ist auch durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage trägt die Frau die gleichen Lasten, sie muß ihre Nahrung, ihre Kleidung, ihre Wohnung gleich bezahlen wie der Mann. Wir weisen es als unemenschlich und schamlos zurück, wenn man den Frauen einen geringeren Lohn zuerkennt unter dem Vorwand, daß sie einfacher, sparsamer und anpruchlosere Leben als die Männer. Die Wahrheit ist die, daß die Frauen mehr Entbehrungen aufbringen als die Männer und dies sehr oft zum Schaden ihrer Gesundheit.

Gleicher Lohn für Mann wie Frau bei gleicher Leistung, das ist die erste Bedingung für die Zulassung der Frauen zum Buchdruckergerber. Hygienische Bedenken, Bedenken gegen die gesundheitsschädigenden Arbeitsräume, gegen die Gefahr der Bleivergiftung, die von gewissen medizinischen Autoritäten ausgehen, von andern in Abrede gestellt werden, gegen die Krankheiten, die daraus folgen: alle diese Bedenken können fast gänzlich beseitigt werden, wenn nicht ganz zerstört werden. Bei besserer Einrichtung der Arbeitsräume, bei Beobachtung der persönlichen Reinlichkeit, bei richtig durchgeführten hygienischen Maßnahmen können die Gefahren der Bleivergiftung zum großen Teil vermieden werden.

Unsere Verbände würden es sehr bedauern, sehr geehrter Herr Präsident, wenn die Gewerkschaften unseres Landes an dieser Forderung elementarer Gerechtigkeit vorbeigehen würden. Es scheint uns in der Tat, daß die Frau wie der Mann die Möglichkeit haben sollte, ihr Brot in dem Beruf zu verdienen, den sie sich frei wählt. Die schweizerischen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen wir leben, haben viele Frauen gezwungen, nicht nur für ihren Lebensunterhalt zu arbeiten, sondern für ihre Kinder und andere Angehörige, wenn sie verunmöglicht sind und für alte Eltern oder einen kranken, vielleicht arbeitsfähigen Mann zu sorgen haben. Wenn den Frauen aber nur die schlecht bezahlten Stellen, die Hungerberufe — deren es leider noch viele gibt! — offenstehen, werden sie sich nach und nach den bedauerlichen wirtschaftlichen und moralischen Folgen widern demütigen, die daraus entstehen? Hier handelt es sich um eine Frage der Solidarität der Arbeiter, und wir appellieren daher nicht umsonst auf dieses Gefühl bei denjenigen, die für die Befreiung aller Arbeiter eintreten.

Im Vertrauen auf diese Gefinnung erziehen unsere Verbände die Streichung von § 4 des Art. 9 ernstlich zu erwägen und die Frauen zu loyaler beruflicher Mitarbeit anzulassen.

Vorsichtungsmaßnahme
Für den Bund Schweiz, Frauenvereine
die Präsidentin:
Elsbeth Zellweger.

Für den Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein
die Präsidentin:
Vertha Trüffel.

Für den Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht
die Präsidentin:
Emilie Courd.

nicht, brähte fester in ihre Hand die kleinen Lebewesen.

Seit Kriegsausbruch war für Großvater der liebe Gott aus Bibel und Gesangbuch herausgetrieben; ungeheurer ließ er da, ganz außerhalb der Welt, hielte er mit Gott und Wirt in seinen Händen. Manches mal, manchmal weinte Gott nieder und manchmal lachte er; aber ändern tat er nichts. Wie konnte sonst etwas möglich sein wie dieses Weiden allüberall?

In die Straße geht, wie in früheren Jahren, dafür hatte Großvater keine Meinung mehr. Ein und wieder jedoch machte Doris sich auf. Nicht daß sie besonders viel von Dingen hielt. Aber sie sah sich unter den anderen Frauen, der Einsamkeit da draußen war weniger im Gefähr, wenn man sah, wie alle jemanden wußten, der in Gefahr war. Fremde, die hielte nur nicht konnten, konnten einander noch Mann und Sohn. Das waren einige Jahre in armen Schwarm, in dem schon ganze Geschlechter getrauert hatten.

Doris redete mit niemandem davon, am wenigsten mit dem alten Vater, daß ihren Mann ein Unfall treffen könnte. Was es nicht als ob man einen Menschen im Leben hielt, wenn man jeden Augenblick ohne irgendeinen Zweifel mußte, daß er da war?

Feuilleton. Absteils.

3) Von Helene Voigt-Niederichs. Nachdruck verboten.

Und dann, drei schreckliche gottverlassene Wochen nichts, kein Brief, kein Wort, ad, man wußte schon mit einem stinkenden Fleck auf dem Gesicht. Doris dachte überhaupt nichts mehr. Nachts quälte sie sich in ihren Klüften. Die ganze Welt ein Kummer, ungeschönerer Mühsal. Alles tat weh, warste ihm entgegen, steckte um ein einziges ganz Wort. „Das geht hundertmal so!“ tröstete Großvater. „Nun, ich bin ja da, was manchen jungen Frau, die wußte ein Vierteljahr lang nichts.“ — „Ja, und geschah wirklich etwas, grade dann fragte man am allerersten Beschied. Weil er so viel zu tun hatte mit Jurenden, kam er selber gar nicht zu weh, sich seine schweren Gedanken zu machen. Und Großvater hatte recht gehabt mit seinem Vertrauen. Nach drei Wochen erschien der Brief, hielte den Brief, den er brachte, hoch in der Hand. Er kannte jedes Wort, jedes Herz ringen, in dem eine Hoffnung brannte. „Heinrich — er schrieb nun aus Galtzien. War immer oben, und es war lange nicht so gefällig, wie es zu Hause in den Zeitschriften ausah. Die Massen von Soldaten! Viel einer, um ja,

Aus Bund und Kantonen.

Die Eröffnung der Marconi-Station Bern-Münchenbuchsee.

Am 11. März 1921 erließ der Bundesrat der Marconi's Wireless Telegraph Co. Ltd. in London zuhause einer zu gründenden schweizerischen Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer drahtlosen Telegraphenstation. Die Konzession erstreckt sich auf 25 Jahre, doch kann der Bund die Station schon vorher jederzeit zurückkaufen. Die schweizerischen Interessen sind in der Konzession vollumfänglich gewahrt. Das Post- und Eisenbahndepartement übt als Aufsichtsbehörde weitgehende Kontrollrechte über den Bau und Betrieb der Station und über die Geschäftsführung der Gesellschaft (Sitz in Bern) aus.

Am 26. April 1922 fand nun die Eröffnungsfeier der ersten schweizerischen Station für drahtlose Telegraphie statt. Dasselbe besteht in Wirklichkeit aus drei Stationen: dem Betriebsbureau in Hauptpostgebäude Bern, dem Empfangsstation auf dem Niesenbühl bei Bern-Münchenbuchsee und der Sendestation in Münchenbuchsee; dieselben waren schon am 12. April dem Betrieb übergeben worden, jedoch kam bei der offiziellen Eröffnungsfeier Gelegenheit hatte, alle Abteilungen in Tätigkeit zu setzen und von den Erfahrungen der ersten Wochen zu hören. Circa 80 Geladene fanden sich am 26. April, vormittags im Hauptpostgebäude Bern zur Feier ein. Bundespräsident S a b, Oberleutnantdirektor Dr. F u r r e r, der Direktor des internationalen Telegraphenamtes, Herr C e i n e, der Verwaltungsrat des Unternehmens, Vertreter der kantonalen und städtischen Behörden, der interessierten wirtschaftlichen Verbände, des Völkerbundes, der Marconigesellschaft London und der schweizerischen Presse waren erschienen, und folgten alle mit großem Interesse den Erläuterungen über das Wesen der drahtlosen Telegraphie, ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben und über die komplizierten Einrichtungen, die sie erfordert. Es waren die lebendigen Persönlichkeiten der Station, die sich bemühten, uns mit der keineswegs leicht verständlichen Materie vertraut zu machen.

Wir betreten zuerst das Betriebsbureau, welches mittelst Telegraphen- und Telephonleitungen mit den Send- und Empfangsstationen verbunden ist. In dieser Räumlichkeit befinden sich die Radiotelegraphen das Abenden und Empfangen der Telegramme, die drahtlos durch die Luft von fernem Ländern unsichtbar daherschwirren. Als ich einen der am Apparat Stehenden um eine Auskunft bat, erlangte ich die Antwort: „I don't speak german“. Man hatte englische Radiotelegraphen herbeordert, um schweizerischen Nachrichten heranzubringen; in wenigen Wochen wird das gehen sein; dann ist unsere einheimische Bevölkerung um eine neue Berufsspezialität bereichert! Das Betriebsbureau verstreut gegenwärtig nur mit London, ist jedoch in der Lage, mit dieser einzigen Verbindung den Telegrammverkehr der Schweiz für England, Nord-, Zentral- und Südamerika, Australien, Mexiko und Asien zu übernehmen. Im wesentlichen ist die Marconistation für den Verkehr mit europäischen Stationen bestimmt. Je nach dem Umfang, den der Verkehr mit London einnimmt, sind weitere Verkehrsbeziehungen mit Spanien, Malta, Schweden,

Indien. Das Schrecklichste wird verstraft, sobald es nahe genug kommt. Was man nicht in der Zeitung, daß draußen der Bauer im Feld die Pferde anhebt und nichts anderes tat als faulen, wenn so ein schreckliches Aufsteigen seinen Erdboden wie einen Springbrunnen in die Luft hoch. Am Besten war es, draußen auf plumpstochiger Erde; sicher mußte die Luft bald in Tauwetter umschlagen. Doris stand auf der engen Weidende und schwang den Flegel über der dünnen Lage von Hügeln. Weiter, der festschlagende, wurde sie hin und wieder mit seinem Stiefel angetreten. Großvater hand das leuchtendste Stroh Bündel um Bündel zusammen, damit man im Frühjahr, wenn die großen Stürme vorbei waren, etwas hatte zum Aufdecken. In diese dümmliche Stäubigkeit sah über die halbe Zeit von Draußen der Postbote und freute wie fast alle Tage einen Brief in Doris Hand. Er wartete einen Augenblick, guckte in jedes Gesicht, hängte dann seinen Handtod von der Schulter und stampfte weiter mit seiner Taube voll Stiefeln. In der Kammer, wo das Fenster gewimpert war vom dunkel überhängenden Strohdach, sah Doris. Die Aufschrift des Briefes war von ihrem Mund — aber die Rückseite, was stand da in fremden Buchstaben? „Durd Unfall in den Berg dieses Briefes gekommen, will ich nicht unterlassen, denselben abzugeben. Alles Gute während des Jahres!“

Doris schickte, wie ihr Herz füll wurde, so daß

